



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04492**  
Datum: 24.08.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	15.09.2022	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Stadträtin Dr. Regina Schöps (MitBürger & Die PARTEI) zur Energiearmut bei SGB II-Beziehenden in Halle**

Im Zuge des aktuellen und fortlaufenden Energiepreisschocks ist Energiearmut wieder in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Durch die kommunale Zuständigkeit für die „Kosten der Unterkunft“ (KdU) im SGB II ist zudem mit einer signifikanten Belastung des städtischen Haushalts aufgrund weiterhin steigender Gaskosten zu rechnen. In einigen Kommunen wird aus sowohl sozialen, ökologischen als auch haushälterischen Motiven bei der Nettokaltmiete ein sogenannter „Klimabonus“ gewährt, um Leistungsbeziehenden den Bezug von energieeffizienteren Wohneinheiten mit leicht höheren Kaltmieten zu ermöglichen.

In ihrer Stellungnahme zum Antrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Implementierung eines Klimabonus in den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft (VII/2022/04200) wurde darauf verwiesen, dass ein vergleichbares Kriterium bei der Fortschreibung des „Schlüssigen Konzepts“ im Jahre 2023 Berücksichtigung finden sollte. Wie vorangegangene Versionen enthält jedoch auch die aktuelle Version den Hinweis, dass die dort ermittelten Mittelwerte für die Kosten der Heizung rechtlich nicht als Grenzwerte verwendet werden dürfen. Aus dem Konzept geht nicht hervor, wie konkret bei der Bewertung der Angemessenheit der warmen Betriebskosten vorgegangen wird. In den sozialen Medien kursieren derweil bereits Meldungen aus anderen Kommunen über Nebenkostenerhöhungen, die durch die Jobcenter nicht oder nur anteilig übernommen werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wann soll dem Ausschuss planmäßig die Fortschreibung des „Schlüssigen Konzepts“ vorgelegt werden?

2. Wie hoch war die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in der Stadt Halle, deren anerkannte Kosten der Unterkunft unterhalb der tatsächlichen Kosten lagen in den vergangenen fünf Jahren? (Werte bitte relativ und absolut angeben)
3. Wie hoch war die durchschnittliche Differenz zwischen anerkannten und tatsächlichen Kosten im gleichen Zeitraum? (bitte Median und arithmetisches Mittel angeben)
4. Ist der Verwaltung bekannt, bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften eine Differenz zwischen anerkannten und tatsächlichen Kosten lediglich in Bezug auf die warmen Betriebskosten/Kosten der Heizung vorlag? (Wenn ja, bitte die Angaben aus Frage 2 und 3 zusätzlich nach diesem Kriterium aufschlüsseln.)
5. Welchen (Orientierungs-)Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Heizung wendet das Jobcenter Halle (Saale) an, beziehungsweise wie ist allgemein das Vorgehen zur Prüfung der Angemessenheit der warmen Betriebskosten? Durch welche Gründe ist das jeweilige Vorgehen motiviert?
6. Wie wird jeweils bei Abweichungen von etwaigen Richtwerten für die KdU beziehungsweise die warmen Betriebskosten vorgegangen? Wie wird in dieser Hinsicht insbesondere mit den zu erwartenden signifikanten Erhöhungen und daraus resultierenden signifikanten Richtwertüberschreitungen im Zuge des Preisschocks umgegangen?
7. Liegen der Verwaltung Erkenntnisse über die durchschnittliche energetische Qualität der von Leistungsbeziehenden bewohnten Gebäude vor? Wenn ja, welche?
8. Mit welcher zusätzlichen Belastung für den städtischen Haushalt ist (schätzungsweise) durch die absehbaren Anstiege bei den Kosten der Heizung zu rechnen? (bitte die angekündigten Preiserhöhungen der EVH zum 01.10.2022 zu Grunde legen) Zur Vergleichbarkeit hier bitte auch die absoluten Gesamtkosten sowie die durchschnittlichen Kosten pro Bedarfsgemeinschaft bezogen auf die warmen Betriebskosten der letzten fünf Jahre angeben.

gez. Dr. Regina Schöps  
Stadträtin  
Fraktion MitBürger & Die PARTEI